

**Geschäftsstelle**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

---

**Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung nach StandortAuswahl-  
Gesetz StandAG, Phase „K2“**

Behandlung des Berichtes der Kommission Lagerung hoch radioaktiver  
Abfallstoffe (Verfasser: Andreas Fox; vom 18. November 2015)

---

<p><b>Kommission</b> <b>Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe</b> <b>K-Drs. /AG1-58</b></p>
---

**18.11.2015**

**Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung nach StandortAuswahlGesetz StandAG,  
Phase „K2“ – Behandlung des Berichtes der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe**

**1. Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Handlungsempfehlungen der Kommission**

Die Kommission nach StandAG hat den Auftrag, einen Bericht „zu sämtlichen entscheidungserheblichen Fragestellungen“ zur Lagerung der „insbesondere hoch radioaktiven Abfälle“ zu erstellen und das Gesetz selbst einer Prüfung zu unterziehen.

§4(2) StandAG konkretisiert zu Entscheidungsgrundlagen:

„Die Kommission soll Vorschläge erarbeiten 1. (...), 2. für die **Entscheidungsgrundlagen**

allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung,

geowissenschaftliche,

wasserwirtschaftliche und

raumplanerische Ausschlusskriterien und

Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung sowie

wirtsgesteinspezifische Ausschluss- und Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine

Salz,

Ton und

Kristallin sowie

wirtsgesteinunabhängige Abwägungskriterien und die

Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen“

§9 StandAG beschreibt eingehend Gegenstände und Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung.

§9(1) StandAG verlangt: „Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“ Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören nach §9(2) StandAG **zumindest** 1.) die Vorschläge für die **Entscheidungsgrundlagen** (...).“ Diese Vorschläge werden von der Kommission nach §4 (5) StandAG als Empfehlungen erarbeitet.

**Die schlussendlichen Empfehlungen der Kommission zu den Entscheidungsgrundlagen sind damit zwingend Gegenstand einer formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach §9 StandAG.**

Diese formelle Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach §9 (1) StandAG in fünf Schritten umzusetzen:

- umfassende und systematische Information der Öffentlichkeit
- Gelegenheit zur Stellungnahme der Öffentlichkeit
- Auswertung der übermittelten Stellungnahmen durch Vorhabenträger und BfE
- Stellungnahme durch Vorhabenträger und BfE in einem öffentlichen dialogorientierten Prozess
- Berücksichtigung des Ergebnisses der Auswertung in den weiteren Verfahrensschritten

Die Einhaltung dieses Verfahrens erzwingt eine reflexive Zäsur vor einem Beschluss des Bundestages über die Empfehlungen zu Entscheidungsgrundlagen nach §4 (5) StandAG. Die Evaluation des Gesetzes nach §4 (4) StandAG ist davon nicht unmittelbar berührt.

Mit der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Basis der tatsächlichen Empfehlungen der Kommission verbinden sich erweiterte Chancen auf breite gesellschaftliche Zustimmung:

- Die Öffentlichkeit mit den Trägern öffentlicher Belange hat Gelegenheit zu verbindlicher Beteiligung an den Entscheidungsgrundlagen.
- Dem Prozess gegenüber distanzierte Teile der Öffentlichkeit haben die Möglichkeit, zu den Entscheidungsgrundlagen Stellung zu nehmen, bevor sie Gesetzeskraft erlangen.
- Die Fachbehörden sind nach der eher punktuellen Beteiligung an der Arbeit der Kommission verbindlich zu den Entscheidungsgrundlagen einbezogen.

## **2. Information im Beteiligungsprozess**

Die öffentlichen Institutionen kommen mit ihrer allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlichen Informationsaufgaben zu ihrer Arbeit nach. Das StandAG stellt aber weit darüber hinausgehende Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit.

Die ad hoc entwickelten Öffentlichkeitsbeteiligungsformate der Kommission zur Begleitung ihrer Arbeit können die im StandAG geforderte verbindliche Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll ergänzen, aber keinesfalls ersetzen. In dieser frühen Phase des Verfahrens sind sie in Erfüllung von §5 (3) StandAG sinnvollerweise als Instrumente „zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit“ nach §9 (3) StandAG zu verstehen.

Nach §9 (1) StandAG haben das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger die Öffentlichkeit **„frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens (...) umfassend und systematisch“** zu unterrichten.

In Unterscheidung zu „während der Dauer des Standortauswahlverfahrens“, dieses wird als Kapitel 3 StandAG §§12-20 abgegrenzt, ist „frühzeitig“ vorgelagert; der Informationsauftrag bezieht sich damit auf den Bericht der Kommission.

Die ausdrückliche besondere Verpflichtung von StandAG §9(1), die Öffentlichkeit durch Vorhabenträger und BfE **„umfassend und systematisch“** zu unterrichten, erzwingt eine die Komplexität des Problems abbildende, eingehende, strukturierte, fachlich begründete Information. Diese Information muss auch die fachlichen Referenzen zum Stand von Wissenschaft und Technik konkret offenlegen, da sonst eine sachorientierte externe Bewertung der Ergebnisse unmöglich würde.

Schon der Bericht der Kommission kann dies aufnehmen, indem er die jeweiligen relevanten fachlichen Grundlagen zum Stand von Wissenschaft und Technik konkret nennt. Damit entspricht die Kommission auch der Zielsetzung des StandAG von einem **„transparenten und wissenschaftsbasierten Verfahren“** zur Lösung dieser generationenübergreifenden Aufgabe.

Die in StandAG §9(1),(2) umrissene Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf einiger Konkretisierungen. U.a. sollte festgelegt werden:

- Bericht/Anträge und Unterlagen werden umfassend und systematisch drei Monate zur Einsichtnahme ausgelegt sowie auf Dauer im Internet veröffentlicht.
- Innerhalb dieser drei Monate können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen werden nach Eingang umgehend im Internet öffentlich gemacht.
- Termine zu Dialogveranstaltungen werden mit vierwöchiger Frist vorher bekanntgegeben.
- Auswertungen/Stellungnahmen der Fachbehörden zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind innerhalb von drei Monaten abzugeben.
- Gutachten sind mit uneingeschränkten Veröffentlichungsrechten zu beauftragen und abzugeben.
- Umfassend und systematisch angelegte Dokumentation wird in einem allgemein verfügbaren druckbaren und durchsuchbaren Format angelegt wie z.B. .pdf
- Entsprechend der Entwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik wird die veröffentlichte Informationsbasis regelmäßig erweitert.

### **3. Nachbemerkung**

Gerade ein dialog- und lösungsorientiertes Verfahren braucht Verbindlichkeit und Verlässlichkeit. Die vom Standortauswahlgesetz explizit geforderte „umfassende und systematische“ Information ist eine Bringschuld und ermöglicht erst die sachlich begründete Entwicklung differenzierter öffentlicher Stellungnahmen sowie die nachhaltige Transparenz des Verfahrens. Mit Errichtung und Betrieb von Atomkraftwerken ohne tatsächliche Entsorgungslösung und unter Leugnung der wirklichen Risiken, mit der Lagerung großer Mengen radioaktiver Abfälle in ungeeigneten alten Salzbergwerken, mit dem Versuch der Durchsetzung von Endlagerstandorten wie Gorleben von oben haben Wirtschaft und Behörden in der Vergangenheit viel gesellschaftliches Vertrauen verspielt. Daher kann der Weg jetzt nur sein, mit dem verbindlichen Ausstieg aus der Atomenergie für den Atommüll ein Verfahren zu verfolgen, dass der vom StandAG geforderten Transparenz und Wissenschaftsbasierung gerecht wird.